

Anforderungen an technische Dienstleister

I. Grundlagen der Dienstleistung

a) Qualitätsbestimmungen

Grundlagen der Dienstleistung sind ausschließlich die mit der Agrarfrost GmbH & Co. KG (nachstehend AGF genannt) festgelegten Qualitätsbestimmungen. Liegen diese nicht vor, ist die Güte der Dienstleistung von AGF und Dienstleister gemeinsam festzulegen.

Der Dienstleister hat sich über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

Erscheinen dem Dienstleister Abweichungen von den zuvor festgelegten Bestimmungen notwendig bzw. zweckmäßig oder treten Rückfragen auf, so sind diese mit dem verantwortlichen Ansprechpartner der AGF zu klären. Änderungen an den Qualitätsbestimmungen dürfen nur in vorheriger Absprache mit AGF erfolgen.

b) Rechtliche Bestimmungen

Die Durchführung von Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten hat nach bestem technischen Wissen und modernstem Stand der Technik zu erfolgen. Die Sicherheit des Personals, des Produkts und der Umwelt stehen dabei im Vordergrund.

Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Ausgaben aller dieser Dienstleistung betreffenden Normen und Vorschriften, wie z.B.:

- der Regeln der Sicherheitstechnik
- der Unfallverhütungsvorschriften
- der DIN bzw. EN Normen
- der VDI- und Herstellerrichtlinien
- der VDE – Bestimmungen
- der EG – Maschinenrichtlinien
- den allgemeinen Emissions- und Immissionsverordnungen
- der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe inkl. technischer Regeln

Für den Einsatz von Lebensmittelkontaktmaterialien und –gegenstände bzw. Bedarfsgegenstände sind alle gültigen deutschen und europäischen lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese sind z.B.:

- EU (VO) 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
- LFGB
- EU (VO) 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- EU (VO) 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu kommen
- Bedarfsgegenstände-Verordnung

II. Dokumentation

Konformitätserklärung über Eignung für Lebensmittelkontakt

Für alle eingesetzten Bedarfsgegenstände sind unaufgefordert entsprechende Konformitätserklärungen bzw. vergleichbare Erklärungen („Unbedenklichkeitsbescheinigungen“) AGF zur Verfügung zu stellen, die vor allem

- bestätigen, dass die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- in Umfang und Aufbau den aktuellen rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- bestätigen, dass die Bedarfsgegenstände für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.
- auf mögliche Kontaminationen und Gefahren (Wechselwirkungen) für Produkte und Verbraucher hinweisen.
- speziell Kunststoffe die Anforderungen laut den Anhängen „Konformitätserklärungen für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff“ und „Anhang IV der VO (EU) Nr. 10/2011“ erfüllen. Als Hilfestellung dient zusätzlich die Informationsschrift des BLLs „Die Konformitätserklärung“.
- nicht älter als 2 Jahre sind.

Nachweis über spezielle Qualifikation und Eignung des Personals

Der Dienstleister stellt sicher, dass das eingesetzte Personal im Besitz der vollen gesundheitlichen und fachlichen Fähigkeiten ist, um die Arbeiten auszuführen. Bei Bedarf kann er dies nachweislich belegen.

Nachweise über spezielle Qualifikation des bei AGF eingesetzten Personals wie z.B. Schweißerzertifikate oder Ähnliches, ist vorab dem verantwortlichen Ansprechpartner der AGF zur Verfügung zu stellen.

III. Durchführung der Dienstleistung

Der Dienstleister hat Folgendes zu beachten:

- a) Bei der Durchführung der Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Gefahr für Produktsicherheit, Umwelt und Gesundheit besteht. Gefährdungsbereiche sind deutlich zu kennzeichnen.
- b) Bei der Durchführung der Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten in sensiblen Bereichen wie z.B. der Produktion oder Lager wird das Personal durch den Ansprechpartner AGF gemäß interner Hygienerichtlinien unterwiesen. Diese Anforderungen sind Folge zu leisten.
- c) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Produktionsbereich ausschließlich die Schmiermittel von AGF verwendet werden. AGF stellt diese zur Verfügung. Außerhalb des Produktionsbereichs sind nur geeignete Schmiermittel zu verwenden; diese sind mit dem Ansprechpartner AGF abzustimmen.
- d) Instandsetzungsarbeiten müssen so durchgeführt werden, dass danach Reinigungs- und Wartungsmaßnahmen wirksam durchgeführt werden können. Lebensmittelkontaktflächen müssen frei von Schweißnähten und Graten sein.
- e) Holz und Glas sind als Materialien im Produktionsbereich unzulässig. Ist Glas im Produktionsbereich unerlässlich, muss vorher eine Absprache bzgl. Bruchsicherung mit dem Ansprechpartner AGF erfolgen. Außerhalb des Produktionsbereichs sind die Materialien Holz und Glas zulässig.
- f) Folgende Tätigkeiten bedürfen einer besonderen Abstimmung mit dem Ansprechpartner AGF und setzen eine Einweisung vor Ort, einschließlich einer schriftlichen Genehmigung mittels Formblatt FB BSI 010 (Erlaubnisschein zur Durchführung von gefährlichen Arbeiten), durch den Ansprechpartner AGF voraus:
 - Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten mit offener Flamme
 - Verwendung bzw. Umgang mit feuergefährlichen oder sonstigen gefährlichen Stoffen
 - Entfernen von Schutzvorrichtungen für die Dauer der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
 - Arbeiten an stromführenden Anlagen oder Einrichtungen
 - Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen
 - Arbeiten an bzw. über produktführenden Anlagen
 - Arbeiten an automatisch gesteuerten Anlagen
- g) Alleinarbeit ist zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von nur einer Person ausgeführt, ist dies mit dem Ansprechpartner AGF vorher abzustimmen.
- h) Es ist sicherzustellen, dass alle verwendeten Arbeitsmittel den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.
- i) Der Dienstleister hat seine Mitarbeiter mit der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung auszustatten und auf dessen Benutzung zu achten. Die verwendete Arbeitskleidung muss sauber und in einem einwandfreien Zustand sein. Je nach Arbeitsbereich ist die Anforderung an die persönliche Schutzausrüstung mit dem Ansprechpartner AGF zu klären.

- j) Die verwendeten Leitern, Tritte sowie Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften und Regeln der Technik beschaffen sein und benutzt werden. Bei Arbeiten auf hochgelegenen, ortsveränderlichen Arbeitsplätzen sind, soweit die durchzuführenden Arbeiten eine Sicherung durch Geländer oder Brüstungen nicht zulässt, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre zu benutzen. Besondere Schutzvorkehrungen sind zu treffen, wenn Mitarbeiter auf Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen durch herabfallende Gegenstände gefährdet werden können.
- k) Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden grundsätzlich keine wesentlichen Veränderungen an Maschinen und Anlagen, Steuerungen oder Druckgeräten im Sinne der entsprechenden aktuellen Richtlinien vorgenommen. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, muss Rücksprache mit der Technischen Leitung von AGF gehalten werden. Der Dienstleister verpflichtet sich in diesem Falle die entsprechenden Dokumentation hinsichtlich den aktuellen Richtlinien auf eigene Kosten zu erstellen
- l) Sollten Sie Strom an einem unserer Standorte für Ihre Dienstleistung benötigen, müssen Sie sich an einem hierfür vorgesehenen Stromentnahmepunkt „Strom externe Firmen“ anschließen. Eine Abrechnung der von Ihnen verbrauchten Strommengen erfolgt nicht.

IV. Abnahme der Dienstleistung

- a) Nach Beendigung der Dienstleistung ist eine Kontrolle mit dem Ansprechpartner AGF durchzuführen.

Ersetzt: SD TE 001/05,
Änderungsgrund: Ergänzung Punkt
l) Strom zur Aktualisierung

Inhaltlich geprüft:
Leiter Technik

Mitgeltendes Dokument: SD Org 060 „Anforderungen an beauftragte Unternehmen“